

AUS DEN BUNDESLÄNDERN

BAYERN

## Anklage gegen „unser soziales System“

Eine in der bayerischen Presse angekündigte Diskussion des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes München über einen Rücktritt seines Ersten Vorsitzenden, Dr. Hartwig Holzgartner, führte Anfang Oktober lediglich zu einer Rücktrittsaufforderung durch eines von 28 anwesenden Vorstandsmitgliedern, nämlich die SPD-Stadträtin Dr. med. Ingeborg Keyser. Sie wandte sich – wie bereits in einem offenen Brief von Ende Juli, der jetzt auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung des Kreisverbandes stand – empört gegen eine Äußerung Dr. Holzgartners in seiner Eigenschaft als Erster Vorsitzender des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises der CSU auf dem Gesundheitspolitischen CSU-Kongreß am 14. Juli in München: „Die Nationalsozialisten haben die Juden getötet, und die internationalen Sozialisten töten ungeborenes Leben. Das, was in unserem Volk passiert, ist exakt der Weg zurück nach Auschwitz.“

Ein satzungsgemäßer Rücktrittsantrag wurde auf der Vorstandssitzung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes nicht gestellt, somit wurde auch nicht darüber abgestimmt. Vielmehr wurde mit 27 gegen eine Stimme eine Resolution verabschiedet, in der der Vorstand „die hohen Abtreibungsziffern aus sozialer Indikation“ beklagt. Wörtlich heißt es in der Resolution: „Daß in einem der reichsten Länder der Erde werdende Mütter aus einem sozialen Notstand heraus ihr Kind töten lassen müssen, ist eine Anklage an unser soziales System. Diese Tatsache zeigt wie keine andere die Kinderfeindlichkeit und Mütterfeindlichkeit in der Bundesrepublik auf.“ Mit 23 gegen 4 Stimmen bei einer Enthaltung wurde ein Antrag eines weiteren Vorstandsmitgliedes abgelehnt, der, wie es in einer Presseekklärung des Ärztlichen Kreis-

und Bezirksverbandes München heißt, zum Ziele hatte, Holzgartner in seiner Eigenschaft als Vorsitzender einer ärztlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts dazu aufzufordern, den Auschwitz-Vergleich öffentlich zurückzunehmen, da durch ihn Ärzte in Ausübung ihres Berufes in die „Bedeutungsnähe von Auschwitz-Schergen“ gerückt würden. ÄKBV/WZ

RHEINLAND-PFALZ

## Früherkennung bei Neugeborenen ausgedehnt

Sozialminister Dr. Georg Gölter hat kritisiert, daß die Früherkennungsuntersuchungen bei Neugeborenen auf angeborene Stoffwechselstörungen nicht Bestandteil der gesetzlichen Vorsorge-Untersuchungen und damit Krankenkassenleistungen seien. In Rheinland-Pfalz sind die auf Kosten des Landes erfolgenden Früherkennungsuntersuchungen seit Juli 1979 auf Hypothyreose ausgedehnt worden; sie umfassen in diesem Bundesland gleichzeitig die Erkennung der Phenylketonurie und der Homozystinurie. WZ

BADEN-WÜRTTEMBERG

## Ulmer Pool-Verordnung geändert

Aufgrund einer Rechtsverordnung der baden-württembergischen Landesregierung („Verordnung zur Durchführung des Landeskrankenhausgesetzes vom 12. Oktober 1976“) sowie einer Verordnung zur Durchführung der Mitarbeiterbeteiligung nach dem Krankenhausgesetz („Pool-Regelung“) für das Klinikum Ulm („Ulmer Klinikums-Pool-Verordnung“ – UKIPVO) vom 30. Mai 1978 sind einige wesentliche Bestimmungen der ursprünglich geltenden Honorarabgabebestimmung für liquidationsberechtigte Ärzte geändert worden.

Generell gilt auch für Ulm die landeseinheitliche Regelung, daß aus dem Netto-Liquidationserlös (Bruttoerlös  $\div$  Nutzungsentgelt  $\div$  sonstige Aufwendungen = *Netto-Erlös*) in einen Honorarpool Abgaben abzuführen sind. Die Poolordnung schreibt folgende Abgabestaffel vor: 20 Prozent Abgaben des Betrages, der den Nettoerlös von 30 000 DM jährlich übersteigt. 30 Prozent sind von dem 100 000 DM übersteigenden Betrag, 40 Prozent von dem 200 000 DM übersteigenden Betrag und 50 Prozent von dem 300 000 DM übersteigenden Betrag abzuführen. Die Abgabepflicht der Chefärzte ist jedoch auf 40 Prozent des Netto-Liquidationserlöses beschränkt.

Die neue Pool-Verordnung differenziert die Pauschalen nicht mehr wie bisher nach unterschiedlichen Empfängergruppen (Pauschale I bis Pauschale III), sondern nennt nur noch einen Empfängerkreis, nämlich den der *ärztlichen Mitarbeiter*.

Eine weitere Änderung bringt § 2 UKIPVO. Während früher ein Gesamtpool für alle Bereiche vorhanden war, der von einer Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer und Schiedsgericht geführt wurde, sind nunmehr zehn Poolbereiche zu gründen:

- Poolbereich 1: Department Innere Medizin;
- Poolbereich 2: Department Kinderheilkunde;
- Poolbereich 3: Department Chirurgie;
- Poolbereich 4: Department Gynäkologie und Geburtshilfe;
- Poolbereich 5: Abteilung Dermatologie;
- Poolbereich 6: Abteilungen Psychosomatik und Psychotherapie;
- Poolbereich 7: Department Anästhesiologie;
- Poolbereich 8: Department Radiologie;
- Poolbereich 9: Abteilung Pathologie;
- Poolbereich 10: Abteilung Mikrobiologie. ▶

Diese werden nunmehr um zwei weitere – HNO- und Augenkliniken –, die von der Stadt Ulm von der Bundeswehr übernommen werden, erweitert.

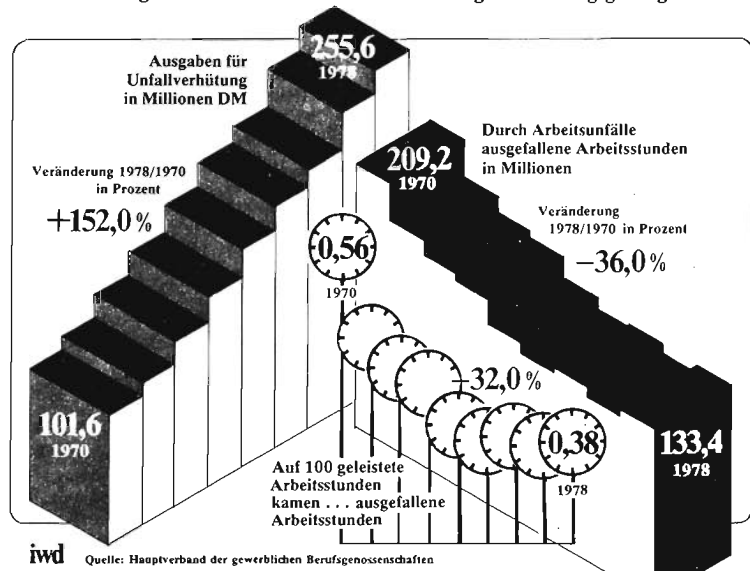
In die einzelnen Poolbereiche fließen die Einnahmen aus dem stationären Bereich, wobei für zwei Jahre (1978/1979) ein sogenannter Feuerwehrfonds zu bilden ist, in den fünf Prozent der stationären Einnahmen und fünf Prozent der ambulanten Einnahmen einfließen und der für „Härtefälle“ vorgesehen ist.

Über die Verteilung der angesammelten Beträge entscheidet ein Verteilerausschuß.

Während der einzelne Chefarzt nach dem alten Ulmer Pool-System sein Liquidationsrecht und die von ihm zu liquidierenden Honorare in *vollem Umfange* an die Gesellschaft (Gemeinschaftskasse) abgetreten hat, ist dies nunmehr bei den liquidationsberechtigten Abteilungsleitern *nicht* mehr der Fall. Die Einnahmen sind demnach fachbereichsbezogen auf die einzelnen Poolbereiche begrenzt. Die Stadt Ulm zieht die abzuführenden Beträge ein und verteilt die Pool-Gelder entsprechend der Entscheidung des Verteilungsausschusses. Diese Aufgabe hatte im alten Pool die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft „Gesellschaft Ulmer Hochschulkliniker“ sowie das „Schiedsgericht“, das sich aus drei Schiedsrichtern zusammensetzte. Von den drei Schiedsrichtern mußte der Obmann die Befähigung zum Richteramt haben, die beiden Beisitzer mußten Hochschullehrer sein und durften nicht der Universität Ulm angehören. Einer sollte Vertreter eines klinischen Fachs und einer Vertreter eines Fachs der theoretischen Medizin sein, in dem rechtmäßige Untersuchungen zu erledigen waren, die der Patientenversorgung dienten. Der eine Beisitzer mußte als Hochschullehrer den Rang eines ordentlichen Professors innehaben, der andere Beisitzer mußte ein Nichtordinarius sein.

## Unfallverhütung: Die Erfolgs-Tendenz

Die Zahl der durch Arbeitsunfälle verlorengegangenen Arbeitsstunden ist deutlich zurückgegangen, die Ausgaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften für Unfallverhütung sind kräftig gestiegen.



Die verstärkten Bemühungen um Arbeitsschutz und Unfallverhütung zeigen Erfolge: Seit Anfang der siebziger Jahre ist die Zahl der durch Arbeitsunfälle ausgefallenen Arbeitsstunden von 209 Millionen (1970) auf 133 Millionen (1978) um 36 Prozent erheblich zurückgegangen. Allerdings haben Unfallverhütung und Arbeitsschutz ihren Preis: Von 1970 bis 1978 stiegen die Ausgaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften für Unfallverhütung um 152 Prozent von rund 100 auf fast 256 Millionen DM

Anstelle des Schiedsgerichts ist nunmehr der Verteilungsausschuß getreten. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst und der Rektor der Universität oder ein von letzterem bestimmter Prorektor oder Dekan können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Beschlüsse des Verteilungsausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verteilung der Pool-Gelder erfolgt nach den Vorschriften des Landeskrankenhausesgesetzes. Die UKIPVO gibt jedoch hierzu noch folgende erläuternde Vorgabe:

„Der Umfang der Beteiligung der einzelnen Abteilungen an der stationären Krankenversorgung ist angemessen zu berücksichtigen. Bei

der Bewertung der Leistungen des einzelnen Mitarbeiters innerhalb der Abteilung sind auch besondere Leistungen in Forschung und Lehre mit zu berücksichtigen, die zusätzlich zu den Aufgaben in der Krankenversorgung erbracht wurden und nicht überwiegend der Erlangung von persönlichen wissenschaftlichen Befähigungsnachweisen (Promotion, Habilitation) dienen. Zeiten, in denen ein ärztlicher Mitarbeiter selbst liquidationsberechtigt war, bleiben für die Verteilung außer Betracht. Dem Leiter der jeweils betroffenen Abteilung ist Gelegenheit zu geben, begründete Vorschläge für die Verteilung zu machen. Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist auf Verlangen Auskunft über die Beschlüsse des Verteilungsausschusses und den Stand des Verteilungsverfahrens zu geben.“

Hermann Weber